

Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2026

in der ab 1. Juli 2026 gültigen Fassung

I. Besetzung der Kammern

1. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRinVG RinVG RinVG RiVG Ri	Gabrysch Ittenbach Laue Sturmhöfel* Dr. Fouchard*
2. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	VRiVG RiVG RinVG RinVG Ri	Dr. Tolkmitt ¹ Dr. Bernhöft ² Rudolph Brosch Findeisen*
3. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzer	VRinVG RinVG Rin Ri	Dr. Martini Dr. Fröhlich Jachmann Hientzsch*
4. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzer 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	PrVG RinVG RiVG Rin Ri	Stinshoff Schumann Hartmann Dr. Krone Dr. Schröder*
5. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzer 3. Beisitzer 4. Beisitzerin	VRiVG RiVG RiVG Ri Rin	Dr. Tolkmitt ³ Dr. Bernhöft ⁴ Anter Runkel* Dr. Wahedi*
6. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRiVG RiVG RinVG Ri Ri	Ranft Bartlitz Barthel Gonska ⁵ Lauer ⁶
7. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	VRiVG RinVG RinVG Rin Ri	Patt** Brudnicki Wellhöfer Dr. Rath* Heber*
8. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzer 3. Beisitzerin 4. Beisitzerin	VPrVG RinVG RiVG RinVG Ri	Lenz Langen-Braun** Franke Dr. Schneider-Buchheim Reppenhorst*

*) Richter/in auf Probe

**) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

¹ zugewiesen mit 0,1 AKA

² zugewiesen mit 0,1 AKA

³ zugewiesen mit 0,9 AKA

⁴ zugewiesen mit 0,8 AKA

⁵ bis 3. Juli 2026

⁶ ab 4. Juli 2026: 3. Beisitzer

Vertretungsregelungen

1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

1. Kammer	durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 7., 8. Kammer.
2. Kammer	durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 1. Kammer.
3. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 7., 8., 1. Kammer.
4. Kammer	durch die Richter der 5., 6., 7., 8., 1., 3. Kammer.
5. Kammer	durch die Richter der 6., 7., 8., 1., 3., 4. Kammer.
6. Kammer	durch die Richter der 7., 8., 1., 3., 4., 5. Kammer.
7. Kammer	durch die Richter der 8., 1., 3., 4., 5., 6. Kammer.
8. Kammer	durch die Richter der 1., 3., 4., 5., 6., 7. Kammer.

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

1. Kammer	die Richter der 8., 7., 6., 5., 4., 3. Kammer.
2. Kammer	die Richter der 1., 8., 7., 6., 5., 4., 3. Kammer.
3. Kammer	die Richter der 1., 8., 7., 6., 5., 4., Kammer.
4. Kammer	die Richter der 3., 1., 8., 7., 6., 5. Kammer.
5. Kammer	die Richter der 4., 3., 1., 8., 7., 6. Kammer.
6. Kammer	die Richter der 5., 4., 3., 1., 8., 7. Kammer.
7. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 3., 1., 8. Kammer.
8. Kammer	die Richter der 7., 6., 5., 4., 3., 1. Kammer.

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Der Präsident und der Vizepräsident werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

d) Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden oder Feiertagen gelten Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Feiertag oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende oder Feiertag Urlaub haben.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme

des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Der Präsident und der Vizepräsident werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichter/in tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

II. Verteilung der Rechtsgebiete

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

1. Kammer

0100	Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0150	Sparkassenrecht
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren)
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
0512	Versammlungsrecht
0525	Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0550	Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle), soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0552	Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1000	Umweltrecht
1010	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz
1021	Immissionsschutzrecht
1022	Abfallbeseitigungsrecht
1040	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
1050	Recht der Gentechnik
1060	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
1210	Recht der offenen Vermögensfragen
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitation
1222	Berufliche Rehabilitation
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

Zu folgenden Ländern:

Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025)

2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025)

2. Kammer

1800	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 5., 6. oder 8. Kammer gegeben ist)
1810	Verteilung von Asylbewerbern
1820	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1830	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern:
	Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025)

3. Kammer

0500	Polizei- und Ordnungsrecht
------	----------------------------

0510	Polizeirecht
0511	Waffenrecht
0520	Ordnungsrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht
0525	Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)
0526	Tierschutz
0530	Personenordnungsrecht
0531	Namensrecht
0532	Staatsangehörigkeitsrecht
0533	Melderecht
0534	Pass- und Ausweisrecht
0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), so- weit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0541	Lebensmittelrecht
0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
0600	Ausländerrecht
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind
1700	Sonstiges
1701	Justizverwaltungsrecht
1720	Archivrecht
1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Verfahren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewer- bern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) und Iran
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG

2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) und Iran

4. Kammer

- 0550 Verkehrsrecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht
- 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
- 0910 Raumordnung, Landesplanung
 - 0911 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
 - 0912 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
- 0930 Siedlungsrecht
 - 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 0932 Kleingartenrecht
 - 0933 Kleinsiedlungsrecht
 - 0934 Heimstättenrecht
- 0940 Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 0960 Enteignungsrecht
 - 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 0990 Recht der Außenwerbung
- 1040 Straßen- und Wegerecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
 - 1810 Asylrecht
 - 1820 Verteilung von Asylbewerbern
 - 1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
 - 1910 Asylrecht
 - 1920 Verteilung von Asylbewerbern
 - 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

Zu folgenden Ländern:

	Georgien, Irak,
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern:
	Georgien, Irak

5. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht
0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
0411	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)
0412	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0413	Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
0414	Vergaberecht
0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenen-bildungsrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0423	Gaststättenrecht
0430	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten
0431	Agrarordnung, Flurbereinigung
0432	Weinrecht
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsgesetz
0570	Lotterierecht
1080	Energierrecht

1081	Atom- und Strahlenschutzrecht
1082	Recht der Windenergieanlagen
1083	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
1084	Energierrecht im Übrigen
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
1130	Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
1430	Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
1510	Wohngeldrecht
1520	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
1521	Schwerbehindertenrecht
1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
1540	Jugendschutzrecht
1550	Kindergartenrecht, Heimrecht
1560	Kriegsfolgenrecht
1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenen-entschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe
1610	Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalier-tem Wohngeld)
1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 6. oder 8. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

Zu folgenden Ländern:

Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)

- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2210 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2220 Verfahren nach § 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2310 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025)

6. Kammer

- 0140 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)
- 0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 0142 Kommunalaufsichtsrecht
- 0143 Kommunalwahlrecht
- 0144 Finanzausgleich
- 0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 1030 Wasserrecht
- 1100 Abgabenrecht
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben
 - ohne Sondernutzungsgebühr
- 1110 Steuern
- 1111 Kommunale Steuern
- 1112 Kirchensteuer
- 1120 Gebühren
- 1121 Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG Anwendung finden
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind
- 1130 Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge

1131	Erschließungsbeiträge
1132	Ausbaubeiträge
1133	Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe und Straßenreinigungsgebühren
1140	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
1150	Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben
1160	Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
1170	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei ((nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer sowie sämtliche Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, unabhängig vom Herkunftsland
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
2100	Asylrecht – Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer

7. Kammer

0200	Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport
0210	Schulrecht
0211	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
0212	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

0220	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden
0221	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen
0222	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
0223	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
0230	Wissenschaft und Kunst
0240	Film- und Presserecht
0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
0270	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
0280	Sport
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0422	Handwerksrecht, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
0535	Datenschutz
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
0551	Recht der Fahrlehrer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 7. Kammer betroffen sind.
1311	Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1321	Soldatenrecht Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1331	Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba, Panama und Syrien (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

8. Kammer

0522	Obdachlosenrecht
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 8. Kammer betroffen sind
1300	Recht des öffentlichen Dienstes
1310	Recht der Bundesbeamten
1311	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1312	Beförderungen
1313	Versetzungen und Abordnungen
1314	Besoldung und Versorgung
1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1320	Soldatenrecht
1321	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1322	Beförderungen
1323	Versetzungen und Abordnungen
1324	Besoldung und Versorgung
1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1330	Recht der Landes- und Kommunalbeamten
1331	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1332	Beförderungen

1333	Versetzungen und Abordnungen
1334	Besoldung und Versorgung
1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1340	Recht der Richter
1342	Beförderungen
1343	Versetzungen und Abordnungen
1344	Besoldung und Versorgung
1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1350	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
1352	Recht des Zivildienstes
1353	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes
1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes
1371	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1380	Personalvertretungsrecht
1381	Personalvertretungsrecht des Bundes
1382	Personalvertretungsrecht der Länder
1390	Recht der Richterververtretungen
1400	Disziplinarrecht
1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
1525	Unterhaltsvorschussrecht
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen

2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210 Verfahren nach § 29a AsylG
2220 Verfahren nach § 30 AsylG

2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310 Verfahren nach § 29a AsylG
2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. November 2025) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen

III. Verteilung der Verfahren

1. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2025 in der zuletzt gültigen Fassung.
- 1a. Bei Neueingängen werden die fortlaufenden Nummern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktO-VwG grundsätzlich registerweise in der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs gemäß EGVP-Prüfvermerk oder des Eingangs in der Poststelle (hier: Kenntnisnahme) erfasst, bei gleichzeitigem Eingang in der Poststelle in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen oder dem Namen der juristischen Person des Klägers bzw. Antragsstellers, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen. Abweichend davon werden bei gleichzeitig eingehenden und zusammengehörenden Eil- und Hauptsachen die Hauptsachen zusammen mit den grundsätzlich vorrangig vorzulegenden Eilsachen erfasst; dies gilt unabhängig davon, ob alle anderen zuvor eingegangenen Hauptsachen bereits erfasst worden sind.
2. Ließe sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes bei einem neu eingehenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründen, so wird die Sache der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Handelt es sich um ein Asylverfahren der Sachgebietsnummern 1800, 1900, 2200 sowie 2300 und beruht die Zuständigkeit einer der Kammern allein auf einer Auffangregelung zu unbenannten Herkunftsländern, für deren inhaltliche Bearbeitung das Gericht aufgrund der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. April 2024 bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht zuständig ist, so bleibt diese Kammer außer Betracht. Soweit die danach zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.
3. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.
4. Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie zu Verfahren folgender Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Asylantragstellung, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela auch bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise, soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.
5. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.
6. In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel in eine andere Kammer gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.

7. In asylrechtlichen Verfahren ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
8. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen auch alle Streitigkeiten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/1347.
9. Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. Art. 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2024/1347. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.
10. Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragsschrift angegebenen Herkunftsland.
11. Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.
13. Verfahren zu § 29 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Für Verfahren nach § 29 Nr. 2 AsylG ist allein die 6. Kammer zuständig.
14. Auf eine Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG wird für das Verfahren diejenige Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersetzenden Bescheid des Bundesamtes zuständig wäre, wenn gegen diesen originär geklagt würde.
15. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.
16. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.
17. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der

Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

18. Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.
19. Als Richter gemäß § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.
20. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Zuteilung zu den Kammern

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer	Nr. 1 bis einschließlich Nr. 12
3. Kammer	Nr. 13 bis einschließlich Nr. 23
4. Kammer	Nr. 24 bis einschließlich Nr. 35
5./2. Kammer	Nr. 36 bis einschließlich Nr. 47
6. Kammer	Nr. 48 bis einschließlich Nr. 59
7. Kammer	Nr. 60 bis einschließlich Nr. 71
8. Kammer	Nr. 72 bis einschließlich Nr. 82

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen

- a) Die der 5. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 5. Kammer herangezogen.

- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

V. Notfallbereitschaftsdienst

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

VI. Anschlussklärung der Präsidentin vom 28. November 2024:

Die Präsidentin erklärt für den designierten Präsidenten der Verwaltungsgerichts Stinshoff in Abstimmung mit diesem, dass er sich für die Zeit vom 1.12.2025 bis 31.12.2025 und die Zeit ab dem 1.1.2026 der 4. Kammer anschließt (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.
Braun

gez.
Braun

gez.
Rudolph

gez.
Bartlitz

gez.
Dr. Tolkmitt

gez.
Gabrysch

gez.
Kuhnert

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026

[...]

Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan 2026

[...]

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan 2026

[...]

Anlage IV zum Geschäftsverteilungsplan 2026

Beschluss vom 27. November 2025

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 gehen die 150 ältesten anhängigen Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Türkei von der 6. Kammer auf die 2. Kammer sowie die nächstältesten 75 Verfahren zu diesem Herkunftsland von der 6. Kammer auf die 8. Kammer über, jeweils einschließlich der hierzu im Sachzusammenhang stehenden Verfahren. Ausgenommen sind solche Verfahren, die am heutigen Tag bereits zur mündlichen Verhandlung terminiert, verhandelt oder entscheiden wurden, sowie Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG.
2. Die ab 1. Januar 2026 neu eingehenden Asylverfahren zu dem Herkunftsland Türkei werden der 5. Kammer und 6. Kammer wie folgt zugewiesen:
jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs, beginnend mit der 5. Kammer (also Eingänge 1 – 50: 5. Kammer, Eingänge 51 - 100: 6. Kammer usw.).
3. Die Zuständigkeit für die ab 1. Januar 2026 neu eingehenden Asylverfahren zu den Herkunftsländern Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama wird der 1. Kammer zugewiesen.
4. Die ab 1. Januar 2026 eingehenden Asylverfahren zu dem Herkunftsland Syrien werden abwechselnd der 3. Kammer und der 7. Kammer wie folgt zugewiesen:
zunächst die ersten 100 Verfahren der 7. Kammer, dann jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs, beginnend mit der 7. Kammer (also Eingänge 101 – 150: 7. Kammer, Eingänge 151 - 200: 3. Kammer usw.).
5. Die Zuständigkeit für die ab 1. Januar 2026 eingehenden Verfahren zum Sachgebiet 0522 (Obdachlosenrecht) wird der 8. Kammer zugewiesen.
6. Die Reihenfolge der Besetzung der 6. Kammer wird mit Wirkung zum 1.1.2026 dahin geändert, dass RiVG Kuhnert erster Beisitzer ist und RiVG Bartlitz zweiter Beisitzer.
7. Ziffer 1 a. des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung zum 1.1.2026 wie folgt neu gefasst:

Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

1. Kammer durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 7., 8. Kammer.
2. Kammer durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 1. Kammer.
3. Kammer durch die Richter der 4., 5., 6., 7., 8., 1. Kammer.
4. Kammer durch die Richter der 5., 6., 7., 8., 1., 3. Kammer.
5. Kammer durch die Richter der 6., 7., 8., 1., 3., 4. Kammer.

- 6. Kammer durch die Richter der 7., 8., 1., 3., 4., 5. Kammer.
- 7. Kammer durch die Richter der 8., 1., 3., 4., 5., 6. Kammer.
- 8. Kammer durch die Richter der 1., 3., 4., 5., 6., 7. Kammer.

Ziffer 1 b. des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung zum 1.1.2026 wie folgt neu gefasst:

Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

- 1. Kammer die Richter der 8., 7., 6., 5., 4., 3. Kammer.
 - 2. Kammer die Richter der 1., 8., 7., 6., 5., 4., 3. Kammer.
 - 3. Kammer die Richter der 1., 8., 7., 6., 5., 4., Kammer.
 - 4. Kammer die Richter der 3., 1., 8., 7., 6., 5. Kammer.
 - 5. Kammer die Richter der 4., 3., 1., 8., 7., 6. Kammer.
 - 6. Kammer die Richter der 5., 4., 3., 1., 8., 7. Kammer.
 - 7. Kammer die Richter der 6., 5., 4., 3., 1., 8. Kammer.
 - 8. Kammer die Richter der 7., 6., 5., 4., 3., 1. Kammer.
- 8. Die Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan (Verteilung ehrenamtliche Richterinnen und Richter) wird mit Wirkung zum 1.1.2026 dahin geändert, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 5. Kammer zugleich der 2. Kammer zugewiesen werden.
 - 9. Die Präsidentin erklärt für den designierten Präsidenten der Verwaltungsgerichts Stinshoff in Abstimmung mit diesem, dass er sich für die Zeit vom 1.12.2025 bis 31.12.2025 und die Zeit ab dem 1.1.2026 der 4. Kammer anschließt.
 - 10. Im Übrigen verbleibt es für das Geschäftsjahr 2026 bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2025 in der zuletzt gültigen Fassung.

Beschluss vom 26. Februar 2026

- 1. Der 6. Kammer wird ab dem 1. April 2026 als Vorsitzende die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Martini mit 0,1 AKA zugewiesen (unter entsprechender Reduzierung der Zuweisung zur 3. Kammer).
- 2. Das Präsidium ist mit der vorläufigen Handhabung der Eingangserfassung im Gericht gemäß dem Formulierungsvorschlag in der Anlage zum Einladungsschreiben vom 17. Februar 2026 einverstanden und befürwortet grundsätzlich auch die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung hierzu in den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts, bittet den Präsidenten jedoch, zuvor die Angelegenheit als Tagesordnungspunkt zur nächsten Präsidentenbesprechung anzumelden und von den Ergebnissen der gemeinsamen Beratung zu berichten.

Der Formulierungsvorschlag lautet wie folgt:

„Bei Neueingängen werden die fortlaufenden Nummern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktO-VwG grundsätzlich registerweise in der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs

gemäß EGVP-Prüfvermerk oder des Eingangs in der Poststelle (hier: Kenntnisnahme) erfasst, bei gleichzeitigem Eingang in der Poststelle in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen oder dem Namen der juristischen Person des Klägers bzw. Antragsstellers, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen. Abweichend davon werden bei gleichzeitig eingehenden und zusammengehörenden Eil- und Hauptsachen die Hauptsachen zusammen mit den grundsätzlich vorrangig vorzulegenden Eilsachen erfasst; dies gilt unabhängig davon, ob alle anderen zuvor eingegangenen Hauptsachen bereits erfasst worden sind.“

Beschluss vom 19. März 2026

1. RichterIn am Verwaltungsgericht Barthel wird mit Wirkung ab 1. April 2026 der 6. Kammer als 2. BeisitzerIn zugewiesen. Auf die 6. Kammer gehen zum gleichen Zeitpunkt aus dem bisherigen Dezernat dieser RichterIn als Mitglied der 5. Kammer die bis zum 13. März 2026 geladenen oder zuvor anverhandelten Verfahren über.
2. Es wird klargestellt, dass mit Wirkung ab dem 1. April 2026 Richter am Verwaltungsgericht Bartlitz 1. Beisitzer, Richter Gonska 3. Beisitzer und Richter Lauer 4. Beisitzer der 6. Kammer sind.
3. Richter am Verwaltungsgericht Anter wird mit Wirkung ab 1. April 2026 der 5. Kammer als 2. Beisitzer zugewiesen. Auf die 5. Kammer gehen zum gleichen Zeitpunkt aus dem bisherigen Dezernat dieses Richters als Mitglied der 2. Kammer die bis zum 13. März 2026 geladenen oder zuvor anverhandelten Verfahren über.
4. RichterIn am Verwaltungsgericht Rudolph wird mit Wirkung ab 1. April 2026 der 2. Kammer als 2. BeisitzerIn zugewiesen. Auf die 2. Kammer gehen zum gleichen Zeitpunkt aus dem bisherigen Dezernat dieser RichterIn als Mitglied der 3. Kammer alle Asylverfahren zu dem Herkunftsland Nigeria sowie die von ihr bis zum 13. März 2026 geladenen oder zuvor anverhandelten Verfahren (klassische Verfahren und Asylverfahren) über.
5. Soweit vorstehend in Nr. 1., 3., und 4. auf bis zum 13. März 2026 geladene oder zuvor anverhandelte Verfahren abgestellt wird, gilt dies nicht, wenn das Verfahren zur Verhandlung in Kammerbesetzung geladen wurde oder in Kammerbesetzung anverhandelt wurde.
6. Mit Wirkung ab 1. April 2026 werden Frau RichterIn am Verwaltungsgericht Dr. Fröhlich 1. BeisitzerIn, Frau RichterIn am Verwaltungsgericht Jachmann 2. BeisitzerIn und Herr Richter Hientzsch 3. Beisitzer der 3. Kammer.
7. Mit Wirkung ab 1. April 2026 wird Frau RichterIn am Verwaltungsgericht Brosch 3. BeisitzerIn der 2. Kammer.
8. Auf die 7. Kammer gehen zum 1. April 2026 die 100 jüngsten bis zum 31. Dezember 2025 eingegangenen Asylverfahren der 3. Kammer zu dem Herkunftsland Syrien und - ohne Anrechnung - alle eventuellen im Sachzusammenhang zu diesen Verfahren stehenden älteren Verfahren über. Nicht in die Zählung fallen Verfahren, die bis zum 13. März 2026 geladen wurden oder die zuvor anverhandelt wurden, oder die einen Sachzusammenhang zu einem Verfahren aufweisen, das bis zum 13. März 2026 geladen wurde oder das zuvor anverhandelt wurde; diese Verfahren gehen nicht auf die 7. Kammer über.

Beschluss vom 16. Juni 2026

1. VRiVG Ranft wird mit Wirkung vom 1. Juli 2026 der 6. Kammer als Vorsitzender zugewiesen.
2. VRinVG Dr. Martini scheidet am 1. Juli 2026 aus der 6. Kammer aus.
3. Ri Lauer wird mit Ausscheiden von Ri Gonska 3. Beisitzer der 6. Kammer.
4. Die Amtsbezeichnung von Herrn Sturmhöfel wird geändert in „RiVG“.
5. Der Name von Herrn Ri Schröder wird um den Zusatz „Dr.“ ergänzt.
6. Zur Entlastung der 3. Kammer gehen zum Stichtag 1. Juli 2026 über:
 - die 50 jüngsten vor dem 1. Juni 2026 eingegangenen Asylverfahren mit dem Herkunftsland Syrien auf die 7. Kammer,
 - die 30 ältesten seit dem 1. Januar 2024 eingegangenen anhängigen Klageverfahren aus dem Sachgebiet 0532 (Staatsangehörigkeitsrecht) auf die 8. Kammer,
 - die sodann weiteren 30 ältesten anhängigen Klageverfahren aus dem Sachgebiet 0532 (Staatsangehörigkeitsrecht) auf die 4. Kammer und
 - sämtliche anhängige Verfahren aus dem Sachgebiet 1730 (Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG], Verfahren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz [SächsTranspG] und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht) auf die 8. Kammer.

Vom Übergang ausgenommen sind Verfahren, die bis zum 10. Juni 2026 geladen wurden oder die zuvor anverhandelt wurden, oder die einen Sachzusammenhang zu einem Verfahren aufweisen, das bis zum 10. Juni 2026 geladen wurde oder das zuvor anverhandelt wurde; diese Verfahren fallen nicht in die Zählung der übergehenden Verfahren. Soweit Sachzusammenhänge mit älteren Verfahren bestehen, gehen diese ohne Anrechnung über.

7. a) *Vorbemerkung: Für Verfahren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1348 fallen (Asylantrag wurde ab dem 12. Juni 2026 beim BAMF eingereicht bzw. das Verfahren zur Überprüfung zum Entzug des internationalen Schutzes wurde durch das BAMF ab dem 12. Juli 2026 begonnen), sind die neuen Sachgebietsschlüssel 24 00 bis 29 30 (SG.-Nr. neu) vorläufig und zusätzlich in EUREKA-Fach zu erfassen, denen gemäß der nachfolgenden Übersicht die bisher geltenden Sachgebietschlüssel 18 00 bis 23 20 (SG.-Nr. alt) zugeordnet sind.*

Die Zuständigkeit richtet sich bei den vorgenannten Verfahren danach, welche Kammer, ggf. auch nach Herkunftsland, gemäß den zugeordneten bisher geltenden Sachgebietsschlüsseln 18 00 bis 23 20 zuständig ist:

SG-Nr. alt / SG-Nr. neu	Sachgebiet
18 00 / 24 00	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 AsylG i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 sowie Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG)
18 10 / 24 10	Asylrecht

SG-Nr. alt / SG-Nr. neu	Sachgebiet
18 20 / 24 20	Verteilung von Asylbewerbern
18 30 / 24 30 *	Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 AsylG i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348
18 00 / 24 40	Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG
19 00 / 25 00	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, Verfahren nach § 29 Nummer 1 bis Nummer 5 AsylG i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 sowie Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG)
19 10 / 25 10	Asylrecht
19 20 / 25 20	Verteilung von Asylbewerbern
19 30 / 25 30 *	Verfahren nach § 29 Nummer 1 bis Nummer 5 AsylG i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348
19 00 / 25 40	Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG
20 00 / 26 00	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351)
21 00 / 27 00	Asylrecht – Eilverfahren (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351)
22 00 / 28 00	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG i.V.m. Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2024/1348)
22 10 / 28 10	Verfahren nach § 29a AsylG
22 20 / 28 20	Verfahren nach § 30 AsylG i.V.m. Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2024/1348
22 00 / 28 30	Verfahren nach § 30 AsylG i.V.m. Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j Verordnung (EU) 2024/1348
23 00 / 29 00	Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG i.V.m. Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2024/1348)
23 10 / 29 10	Verfahren nach § 29a AsylG
23 20 / 29 20	Verfahren nach § 30 AsylG i.V.m. Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2024/1348
23 00 / 29 30	Verfahren nach § 30 AsylG i.V.m. Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j Verordnung (EU) 2024/1348

* siehe Buchst. f

b) Ziff. III. Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In asylrechtlichen Verfahren ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist.“

c) Ziff. III. Nr. 8 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen auch alle Streitigkeiten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/1347.“

d) Ziff. III. Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i.S.v. Art. 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2024/1347.“

e) Ziff. III. Nr. 12 wird gestrichen.

f) Ziff. III. Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Verfahren zu § 29 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Für Verfahren nach § 29 Nr. 2 AsylG ist allein die 6. Kammer zuständig.“

8. In Ziff. III. wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„Bei Neueingängen werden die fortlaufenden Nummern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktO-VwG grundsätzlich registerweise in der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs gemäß EGVP-Prüfvermerk oder des Eingangs in der Poststelle (hier: Kenntnisnahme) erfasst, bei gleichzeitigem Eingang in der Poststelle in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen oder dem Namen der juristischen Person des Klägers bzw. Antragsstellers, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen. Abweichend davon werden bei gleichzeitig eingehenden und zusammengehörenden Eil- und Hauptsachen die Hauptsachen zusammen mit den grundsätzlich vorrangig vorzulegenden Eilsachen erfasst; dies gilt unabhängig davon, ob alle anderen zuvor eingegangenen Hauptsachen bereits erfasst worden sind.“